

Gesetzentwurf *ausw. 214/ME*

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 9. Dezember 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft SCHACHINGER

Zl. IV-53.1bo/16-1/85

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" geändert wird.

Klappe 6413 Durchwahl

Gesetzentwurf	
Zl.	99 - GE/1985
Datum	1985 12 17
Verteilt	1985-12-23 <i>AAZ</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

S. Klavac

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beehrt sich, einem Beschluß des Nationalrates folgend, beiliegend 24 Exemplare des rubrizierten Gesetzentwurfes samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 31. Jänner 1986.

Für den Bundesminister:
H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prilaszup

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

E n t w u r f

Z1.IV-53.100/16-1/85

B u n d e s g e s e t z
vom....., mit dem das
Bundesgesetz über die Errichtung
eines Fonds "Österreichisches
Bundesinstitut für Gesundheits-
wesen" geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl.Nr. 63/1973, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 13 wird nachstehender § 13a eingefügt:

"§ 13a. Der Fonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof."

A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-53.100/16-1/85

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" geändert wird

V o r b l a t t

A. Problem:

Mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl.Nr. 63, wurde der Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" errichtet. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlt es dem Rechnungshof an einer Kompetenz zur Überprüfung des Fonds.

B. Ziel:

Im Hinblick auf die Bedeutung des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen erscheint es geboten, durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung eine umfassende Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung des Fonds zu begründen.

C. Alternative:

Der Rechnungshof ist auf die Überprüfung der Gebarung des Fonds mit den ihm zur Verfügung gestellten Bundesmitteln beschränkt.

D. Kosten:

Es ist kein zusätzlicher Personalaufwand des Bundes zu erwarten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-53.100/16-1/85

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" geändert wird

E r l ä u t e r u n g e n

Mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl.Nr. 63, wurde der Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" errichtet. Die Mittel des Fonds werden hauptsächlich durch Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind, aufgebracht. Demgegenüber wird aber dieser Fonds weder von Organen des Bundes verwaltet, noch von Personen bzw. Personengemeinschaften, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind. Lediglich acht der insgesamt 13 Kuratoriumsmitglieder werden durch Bundesorgane, die übrigen fünf jedoch direkt von anderen Rechtsträgern oder Personengemeinschaften bestellt. Im Zusammenhang damit hat der Rechnungshof Überlegungen hinsichtlich seiner Zuständigkeit zur Überprüfung des Fonds angeregt. Er ist zum Ergebnis gelangt, daß für eine Kompetenz zur Überprüfung des Fonds das Merkmal fehlt, daß alle an der Verwaltung beteiligten Personen von Bundesorganen ernannt werden.

Der Rechnungshof hält es im Hinblick auf die Bedeutung des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen geboten, daß durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Bundesgesetz über die Errichtung des Fonds eine umfassende Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung des Fonds begründet wird.

Der Rechnungshof hat daher empfohlen, die hierfür nötigen legislatischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat den Feststellungen des Rechnungshofes beigepflichtet. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll daher die umfassende Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung des Fonds ausdrücklich festgelegt werden.

Ein zusätzlicher Personalaufwand für den Bund ist bei der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes nicht zu erwarten.